



Immissionsschutzrechtlicher Genehmigungsbescheid

500-53.0020/22/0113313-0001/0001.V
13. Juli 2022

Firmensitz:
Rheinzink GmbH & Co. KG
Bahnhofstr. 90
45711 Datteln

Standort der Anlage:
Zinkschmelzöfen
Bahnhofstr. 90
45711 Datteln

Wesentliche Änderung der Abluftreinigungs- anlage der Schmelzöfen

Verzeichnis des Bescheides

I. Tenor	3
II. Eingeschlossene Entscheidungen	3
III. Anlagedaten	3
III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage	3
IV. Nebenbestimmungen	4
IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen	5
IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes	5
IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes	7
V. Hinweise	10
V.1 Allgemeine Hinweise	10
VI. Begründung	11
VI.1 Allgemeines	11
VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung	12
VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung	13
VI.4 Ergebnis der Prüfung	18
VI.5 Kosten	18
VII. Rechtsbehelfsbelehrung	19
Anhang 1: Antragsunterlagen	21
Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften	23

I. Tenor

Ich erteile Ihnen gemäß §§ 6 und 16 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG¹), in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und Ziffer 3.4.1 (Verfahrensart G) des Anhangs 1 der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) die

Genehmigung

zur wesentlichen Änderung und zum Betrieb der Zinkschmelzöfen.

Die Genehmigung umfasst:

- Änderung der Abluftreinigung der Schmelzöfen. Die bestehende Abluftreinigungsanlage besteht aus einer Lühr-Filteranlage und einer Niedertemperaturplasmaanlage. Die Änderung umfasst den Ersatz der vorhandenen Niedertemperaturplasmaanlage durch eine regenerative Nachverbrennungsanlage (RNA)

Die Anlage darf auf dem Grundstück Bahnhofstr. 90 in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 77, Flurstück 236) geändert und betrieben werden.

Der Genehmigung liegt der Ausgangszustandsbericht (AZB) vom 30.11.2021 zu Grunde.

Die Anlage ist entsprechend der mit dieser Genehmigung verbundenen Antragsunterlagen² zu ändern und zu betreiben, soweit in den Nebenbestimmungen nichts anderes bestimmt ist.

Die Antragsunterlagen sind Bestandteil dieser Genehmigung.

Die Kosten des Verfahrens trägt die Antragstellerin.

II. Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung folgende andere, die Anlage betreffenden, behördlichen Entscheidung ein:

- Baugenehmigung gem. § 64 Landesbauordnung 2018 (BauO NRW 2018)

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von der Genehmigung eingeschlossen werden.

III. Anlagedaten

III.1 Angaben zur immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlage

Anlage zum Schmelzen, Gießen und Walzen von Zink mit einer Kapazität von 240.000 t/a.

Auflistung der Betriebseinheiten:

¹ Gesetzestexte und Fundstellen siehe Anhang 2

² Antragsunterlagen siehe Anhang 1

Betriebseinheit	Bezeichnung	bestehend aus
BE 100	Vorlegierungsanlage	Schmelzofen (BE 120, Gießkarussell (BE 121), Zwischenlager (BE 123)
BE 200	Schmelzanlagen	Ofen 1 bis 5 (BE 220, 230, 240, 250), Abgasreinigung Schmelzöfen und Vorlegierung (BE 271), Gießmaschine (BE 395), Gießbandfertigung (BE 295)
BE 300	Walzwerk	Vorstraße (BE 331, 332), Fertigstraße (BE 361, 363, 365), Emulsionstank 1 und 2 (BE 382, 383), Walzenschleiferei (BE 395), Osmoseanlage (BE 400)
BE 4000	Oberflächenbehandlungsanlage	Versorgungs- und Nebeneinrichtungen (BE 1 – BE 30), Mechanische Anlagenteile (BE 4100 ff.), Bandbehandlungsanlagen (BE 4200 ff.), Abwasserbehandlungsanlage (BE 4500 ff.), Abgasreinigungsanlagen 1-5 (BE 3700 ff., BE 4440 ff., BE 4600 ff.), Säuretanklager (BE 3230 ff.)
BE 500	Flüssiggastanklager	Lagertank (BE 510)
BE 10.0	Nebeneinrichtungen	Kühlanlagen, Notstromanlage, Druckluftanlage, Brauchwasseranlage, Freilager, E-Werkstatt. Mechanische Werkstatt, Labor, Gabelstaplerwerkstatt

Detailliertere Angaben zu den o.g. Betriebseinheiten ergeben sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Antragsunterlagen.

IV. Nebenbestimmungen

Diese Genehmigung ergeht unter folgenden Nebenbestimmungen:

IV.1 Allgemeine Nebenstimmungen

- IV.1.1 Dieser Bescheid einschließlich der zugehörigen Antragsunterlagen oder eine Kopie sind an der Betriebsstätte bereitzuhalten.
- IV.1.2 Diese Genehmigung erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Bestandskraft der Genehmigung gegenüber der Antragstellerin mit dem Betrieb der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage begonnen worden ist.
Die Frist kann aus wichtigem Grund auf Antrag verlängert werden. Der Antrag muss der Genehmigungsbehörde vor Ablauf der Frist vorliegen.
- IV.1.3 Die Inbetriebnahme der mit diesem Bescheid genehmigten Anlage ist der zuständigen Aufsichtsbehörde (Bezirksregierung Münster - Dez. 53) spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.1.4 Die Nebenbestimmungen bisher erteilter Genehmigungen gelten sinngemäß weiter, soweit sie nicht durch Fristablauf oder Verzicht erloschen bzw. durch Erledigung erfüllt sind und soweit sich aus diesem Bescheid keine Abweichungen ergeben.
- IV.1.5 Wird der Betrieb der Anlage endgültig eingestellt, so ist die Anlage innerhalb eines Jahres nach Stilllegung vollständig von allen Edukten, Produkten, Abfällen, Betriebs- und Hilfsstoffen zu entleeren. Die Apparate, Aggregate, Behälter und Rohrleitungen der Anlage sind zu reinigen. Rohrleitungen sind sichtbar vom Rohrleitungsnetz zu trennen.

Zur Gewährleistung der Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks nach endgültiger Einstellung des Betriebes sind im Rahmen dafür nach § 15 Abs. 3 BImSchG notwendigen Stilllegungsanzeige die Maßnahmen zu konkretisieren. Die LABO-Hinweise zur Herstellung der Rückführungspflicht in der dann aktuellen Version sind dabei zu berücksichtigen.

IV.2 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

- IV.2.1 Das „Brandschutzkonzept BS22/742“ der Röber Ingenieure vom 28.03.2022 ist Bestandteil der Genehmigung. Die darin genannten Maßnahmen sind umzusetzen.
- IV.2.2 Vor abschließender Fertigstellung ist eine Baulast des Standorts bezüglich der Pflanzung und des Erhalts der gemäß Fällgenehmigung des KSD-Grünanlagen vom 28.03.2022 geforderten Ersatzpflanzungen einzutragen. Sollten die Bäume auf fremdem Grundstück gepflanzt werden, ist die Eintragung der Baulast der Bauordnung Datteln nachzuweisen.
- IV.2.3 Die Durchführung aller bodeneingreifenden Arbeiten sollte mit der gebotenen Vorsicht erfolgen, da ein Kampfmittelvorkommen nicht völlig ausgeschlossen werden kann. Sofern der Verdacht auf Kampfmittel aufkommt, sind die Arbeiten sofort einzustellen und eine der nachfolgend aufgeführten Dienststellen umgehend zu verständigen:

Feuerwehr Datteln 02363/56610 oder 112

Polizei Datteln 02363/3932631 oder 110

- Werden zur Gründung oder Baugrubensicherung Ramm- oder Bohrarbeiten nötig, sind diese Arbeiten als besonders gefährlich anzusehen und deshalb separat anzuzeigen und einer Überprüfung zuzuführen.
- IV.2.4 Der Ausführungsbeginn des Vorhabens ist der Stadt Datteln Fachdienst 6.1 - Bauordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- IV.2.5 Mit den Bauarbeiten darf erst dann begonnen werden, wenn die Grundrissfläche und Höhenlage Ihres Bauvorhabens abgesteckt ist (vgl. § 74 Abs. 8 BauO NRW). Die Einhaltung der Grundrissfläche(n) und der Höhenlage(n) der baulichen Anlage(n) ist der Bauaufsichtsbehörde gemäß § 83 Abs. 3 BauO NRW nachzuweisen: hierzu ist der zugehörige Absteckungsriß vor Baubeginn vorzulegen.
- IV.2.6 Es sind Schutzvorrichtungen am offenen Wartungsgang gegen herabfallende Gegenstände vorzusehen.
- IV.2.7 Wenn durch Bauarbeiten unbeteiligte Personen gefährdet werden können, muss die Gefahrenzone abgesichert werden.
- IV.2.8 Im Verkehrsraum einschließlich der Gehwege dürfen keine Baustoffe (auch nicht vorübergehend) gelagert werden.
- IV.2.9 Die nach Punkt 4.11 des „Brandschutzkonzepts BS22/742“ der Röber Ingenieure vom 28.03.2022 geforderten Feuerlöscher sind in die Feuerwehr- und Rettungswegpläne einzuarbeiten.
- IV.2.10 Der Feuerwehr Datteln sind die geänderten Feuerwehrpläne vor abschließender Fertigstellung zur Verfügung zu stellen.
- IV.2.11 Die Feuerlöscher sind nach geltender DIN anzubringen und zu Beschildern.
- IV.2.12 Es ist vor abschließender Fertigstellung eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen nach § 2 (1) PrüfVO für die Abluftreinigungsanlage der Bauordnung einzureichen.
- IV.2.13 Es ist vor abschließender Fertigstellung eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen nach § 2 (1) PrüfVO für die interne Alarmierungs- und Funkenlöschanlage der Bauordnung einzureichen.
- IV.2.14 Es ist vor abschließender Fertigstellung eine Bescheinigung des Prüfsachverständigen nach § 2 (1) PrüfVO für die maschinelle und natürliche Rauchabzugsanlage der Bauordnung einzureichen.
- IV.2.15 Spätestens mit der Anzeige der abschließenden Fertigstellung des Bauvorhabens ist von den staatlich anerkannten Sachverständigen nach § 87 Absatz 2 Satz 1 Nummer 4 BauO NRW für Standsicherheit eine Bescheinigung einzureichen, wonach sie oder er sich durch stichprobenartige Kontrollen während der Bauausführung davon überzeugt hat, dass die bauliche Anlage entsprechend des erstellten Nachweises errichtet oder geändert worden ist (vgl. § 68 Abs. 2 Satz 2 BauO NRW).

- IV.2.16 Die abschließende Fertigstellung Ihres Vorhabens ist der Stadt Datteln Fachdienst 6.1 - Bauordnung mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.

IV.3 Nebenbestimmungen hinsichtlich des Immissionsschutzes

- IV.3.1 Die Betreiberin hat die zuständige Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belästigt oder gefährdet werden könnten, zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen Folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der zuständigen Immissionsschutzbehörde auf Verlangen vorzulegen bzw. zuzusenden.

Insbesondere sind Vorfälle die zu dem Betrieb „Schutz-Evakuierung“ der Abgasreinigungsanlage geführt haben nach dem zuvor benannten Schema zu dokumentieren.

Nebenbestimmungen zu Geräuschen

- IV.3.2 Die Anlage ist mindestens unter Beachtung der dem Stand der Technik zur Lärminderung entsprechend den Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung und mindestens entsprechend den Schallschutzmaßnahmen (Nr. 9.7) des "Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten" des Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz Buchholz, Erbau-Röschel, Horstmann in der Fassung vom 06.04.2022, Bearb.-Nr. 22/126 zu errichten und zu betreiben. Insbesondere ist hiernach folgende Schallschutzmaßnahme umzusetzen:

- Die Druckluftzylinder zur Klappensteuerung sind mit Druckluftschalldämpfern auszustatten.

Die im Gutachten genannten Randbedingungen und Voraussetzungen sind als Grundlage der Bauausführung zu beachten.

- IV.3.3 Die von dieser Genehmigung erfassten Anlagen sind so zu errichten und zu betreiben, dass die von der geänderten Gesamtanlage hervorgerufenen Geräuschimmissionen (einschließlich aller Nebeneinrichtungen und der durch Fahrverkehr auf dem Betriebsgrundstück hervorgerufenen Geräusche) insgesamt, in Verbindung mit dem Betrieb bereits genehmigter (eigener und fremder) Anlagen, die folgenden auf den jeweils nach TA Lärm definierten Zeitraum bezogenen Werte – gemessen jeweils 0,5 m vor der Mitte des geöffneten Fensters des vom Geräusch am stärksten betroffenen schutzbedürftigen Raumes nach DIN 4109 (Ausgabe November 1989) – nicht überschreiten:

IP	Adresse	Immissionsrichtwert nach TA Lärm	
		tags	nachts
IO 1	Castroper Straße 398	60	45
IO 2	Am Bahnhof 6, 8, 18	65	50
IO 3	Fuhlenstraße 2	55	40
IO 4	Seniorenhaus Eisenbahnstraße 19	55	40
IO 5	Bahnhofstraße 81	55	40

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die genannten Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

- IV.3.4 Auf Verlangen der zuständigen Überwachungsbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) ist die konkrete Höhe des Lärmbeitrags der Anlage nach Inbetriebnahme durch eine bekannt gegebene Stelle nach § 29 b BImSchG, die im Rahmen der Planung der Anlagen nicht beteiligt war, zu beauftragen, durch Messungen festzustellen, ob die Immissionsrichtwerte für Geräusche überschritten sind und gegebenenfalls ob die Tätigkeiten zu einer Überschreitung der festgelegten Immissionsrichtwerte beitragen. Die Messstelle ist fernerhin zu beauftragen, über die Überprüfung und das Ergebnis der Messungen einen Bericht entsprechend TA Lärm Anhang A.3.5 zu fertigen und diesen der zuständigen Behörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich vorzulegen.

Nebenbestimmungen zu Luftverunreinigungen

- IV.3.5 Die Emissionen der Abgase der Quelle E2 (Abgasreinigungseinrichtung Schmelzöfen und Vorlegierunsofen) dürfen folgende Massenkonzentrationen, bezogen auf ein Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf nicht überschreiten:

Luftverunreinigender Stoff	Nr. TA Luft 2021	Massenkonzentration
Staub	5.4.3.4.1a/2a	5 mg/m ³
Gesamt-C	5.2.5	50 mg/m ³
Benzol	5.2.7.1.1	0,5 mg/m ³
Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (PCDD/PCDF)	5.4.3.4.1a/2a	0,1 ng/m ³

- IV.3.6 Die Emissionen an luftverunreinigenden Stoffen der Emissionsquelle E2 entsprechend Nebenbestimmung IV.3.5 sind frühestens nach 3 Monaten bzw. spätestens 6 Monate nach Inbetriebnahme der Anlage durch Messungen einer nach § 29b BImSchG bekanntgegebenen Stelle feststellen zu lassen.

Die Vorgaben der TA-Luft Nummern 5.3.2.2 und 5.3.2.3 sind hierbei zu beachten. Das Messinstitut ist zu beauftragen, über seine Feststellungen einen Bericht zu fertigen und eine Ausfertigung der zuständigen Immissionsschutzbehörde (derzeit Bezirksregierung Münster, Dez. 53) unverzüglich zu übersenden. Der Messbericht muss den Vorgaben der VDI Richtlinie 4220 Anhang A entsprechen.

Die Messung für den Parameter Staub ist jährlich zu wiederholen.

Alle weiteren Messungen sind wiederkehrend im Abstand von 3 Jahren zu wiederholen.

Bei Durchführung der jährlichen Staubbmessung ist der Betriebszustand 1. RNA-Betrieb nicht erforderlich. Der Betriebszustand 2. Lühr-Betrieb wird als ausreichend betrachtet.

- IV.3.7 Für die Festlegung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze für die Messung der luftverunreinigenden Stoffe ist die DIN EN 15259 in der aktuellen Fassung zu beachten.

Die Messplätze müssen so eingerichtet werden, dass die Anforderungen des Arbeitsschutzes erfüllt werden. Die Messplätze sind ausreichend groß, leicht begehbar und so zu gestalten und auszuführen, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung möglich ist. Es wird empfohlen, bereits im Rahmen der Planung eine sachverständige Stelle mit einzubeziehen.

Die genaue Lage der Messstrecke und die Anordnung der Probenahmestellen sowie die Ausführung der Messplätze sind im Einvernehmen mit einem Sachverständigen nach § 29b BImSchG festzulegen. Die entsprechende Planung ist der zustän-

digen Überwachungsbehörde inklusive dem schriftlichen Einvernehmen des Sachverständigen vor Errichtung zur Zustimmung vorzulegen. In der Stellungnahme des Sachverständigen sind alle Abweichungen von der DIN EN 15259 zu erläutern, zu begründen und zu bewerten.

- IV.3.8 Die Dauer der Einzelmessung beträgt in der Regel eine halbe Stunde; das Ergebnis der Einzelmessung ist als Halbstundenmittelwert zu ermitteln und anzugeben. In besonderen Fällen, z.B. bei Chargenbetrieb oder niedrigen Massenkonzentrationen im Abgas, ist die Mittlungszeit in Absprache mit der zuständigen Überwachungsbehörde entsprechend anzupassen.

Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich unveränderlichen Betriebsbedingungen sind mindestens 3 Einzelmessungen bei ungestörter Betriebsweise mit höchster Emission und mindestens jeweils eine weitere Messung bei regelmäßig auftretenden Betriebszuständen mit schwankendem Emissionsverhalten, z.B. bei Reinigungs- oder Regenerierungsarbeiten oder bei längeren An- oder Abfahrvorgängen, durchzuführen. Bei Anlagen mit überwiegend zeitlich veränderlichen Betriebsbedingungen sind Messungen in ausreichender Zahl, jedoch mindestens sechs bei Betriebsbedingungen, die erfahrungsgemäß zu den höchsten Emissionen führen können, durchzuführen.

- IV.3.9 Bei der Anlagenüberwachung durch Einzelmessungen ist der Anlagenbetrieb hinsichtlich der Emissionen nicht zu beanstanden, wenn im Falle von erstmaligen Messungen nach Errichtung, von Messungen nach wesentlicher Änderung oder von wiederkehrenden Messungen das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die im Genehmigungsbescheid festgelegte Emissionsbegrenzung nicht überschreitet. Sollten durch nachträgliche Anordnungen, die auf der Ermittlung von Emissionen beruhen, zusätzliche Emissionsminderungsmaßnahmen gefordert werden, ist die Messunsicherheit zugunsten des Betreibers zu berücksichtigen.

- IV.3.10 Die Abgasreinigungseinrichtung kann in den zwei Betriebszuständen

- 1. RNA-Betrieb
- 2. Lühr-Betrieb

gefahren werden. Während des Lühr-Betriebs ist der Einsatz von vorbewitterten, lackierten sowie folierten Rücklaufschrotten untersagt.

V.

Hinweise

V.1 Allgemeine Hinweise

- V.1.1 Gemäß § 13 BImSchG schließt diese Genehmigung andere, die Anlage betreffende behördliche Entscheidungen ein. Ausgenommen davon sind Planfeststellungen, Zulassungen bergrechtlicher Betriebspläne, behördliche Entscheidungen aufgrund atomrechtlicher Vorschriften und wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen nach § 8 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

- V.1.2 Gemäß § 15 Abs. 1 BImSchG ist die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, sofern eine Genehmigung nicht beantragt wird, mindestens einen Monat vorher der Überwachungsbehörde schriftlich anzuzeigen, wenn sich die Änderung auf in § 1 BImSchG genannte Schutzgüter auswirken kann. Der Anzeige sind Unterlagen im Sinne des § 10 Abs. 1 S. 2 BImSchG beizufügen, soweit diese für die Prüfung erforderlich sein können, ob das Vorhaben genehmigungsbedürftig ist.
- V.1.3 Gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).
- Die Genehmigung ist auch erforderlich, wenn aufgrund anderer behördlicher Entscheidungen (Genehmigungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Befreiungen usw.) Änderungen der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebes der durch diesen Bescheid genehmigten Anlage notwendig werden und die vorgenannten Voraussetzungen vorliegen.
- Eine Genehmigung ist nicht erforderlich, wenn durch die Änderung hervorgerufene nachteilige Auswirkungen offensichtlich gering sind und die Erfüllung der sich aus § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ergebenden Anforderungen sichergestellt ist. Im Weiteren bedarf es keiner Genehmigung, wenn eine nach BImSchG genehmigte Anlage im Rahmen der erteilten Genehmigung ersetzt oder ausgetauscht wird.
- V.1.4 Gemäß § 15 Abs. 3 BImSchG ist die Einstellung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage, unter Angabe des Zeitpunktes der Einstellung, der Überwachungsbehörde unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind Unterlagen über die vom Betreiber vorgesehenen Maßnahmen zur Erfüllung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten beizufügen.
- V.1.5 Gemäß der ordnungsbehördlichen Verordnung über die unverzügliche Anzeige von umweltrelevanten Ereignissen beim Betrieb von Anlagen – Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung – sind erhebliche Schadensereignisse, die sich im Zusammenhang mit dem Betrieb der Anlage ereignen, unverzüglich – notfalls fernmündlich oder per E-Mail – der zuständigen Überwachungsbehörde anzuzeigen.

VI. Begründung

VI.1 Allgemeines

Die Firma Rheinzink GmbH & Co. KG betreibt am Standort Bahnhofstr. 90 in 45711 Datteln (Gemarkung Datteln, Flur 77, Flurstück 236) eine Schmelz-, Gieß- und Walzanlage für Zink. Die Schmelzanlage wurde mit Genehmigungsbescheid vom 23.04.2010 (Az. 56-62.0011/07/0304.1) erstmalig immissionsschutzrechtlich genehmigt. Auf dem Werksgelände befinden sich mehrere Anlagen. Die Ursprungsgenehmigung ist vom 11.09.1967, hierin wurde das Walzwerk genehmigt.

Die Antragstellerin hat mit Schreiben vom 04.04.2022, eingegangen bei der Bezirksregierung Münster am 08.04.2022, die im Tenor genannten Maßnahmen beantragt.

Beantragt wird die Genehmigung gemäß §§ 6 und 16 BImSchG einschließlich der Zulassung des vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG sowie die unter Nr. II. genannten eingeschlossenen Entscheidungen.

Für die Erteilung der beantragten Genehmigung ist aufgrund des Verwaltungsverfahrensgesetzes NRW (VwVfG NRW) sowie der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) die örtliche und sachliche Zuständigkeit der Bezirksregierung Münster gegeben.

Bei dem beantragten Vorhaben wird vornehmlich der Bereich berührt der genehmigungsrechtlich in Nr. 3.4.1 des Anhang 1 der 4. BImSchV aufgeführt ist.

Die vorläufige Vollständigkeit, wurde nach Eingang der erforderlichen Unterlagen mit Schreiben vom 27.04.2022 bestätigt.

Nach Feststellung der Vollständigkeit der Unterlagen i. S. des § 7 der 9. BImSchV wurden die nachfolgenden Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt sind, im Rahmen ihrer Zuständigkeit beteiligt:

- Stadt Datteln (Fachbereich 6.1 Bauordnung, Stadtplanung)
- Dezernat 52 (Bodenschutz)
- Dezernat 55 (Technischer Arbeitsschutz)

Mit Schreiben vom 04.04.2022 wurde die Zulassung des vorzeitigen Beginns gem. § 8 a Abs. 1 BImSchG für Fundamentarbeiten beantragt.

Aufgrund der verspäteten Stellungnahme der Bauordnung der Stadt Datteln, wurde am 22.06.2022 fernmündlich mit der Antragstellerin vereinbart auf die Zulassung des vorzeitigen Beginns zu verzichten.

VI.2 Umweltverträglichkeitsvorprüfung

In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 5 UVPG festzustellen, ob das beantragte Vorhaben einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) bedarf.

Bei der beantragten Änderung der Anlage handelt es sich um die Änderung eines in Nummer 3.5.1 der Anlage 1 zum UVPG genannten Vorhabens. In einem Genehmigungsverfahren gemäß § 16 BImSchG ist nach § 9 Abs. 3 eine UVP dann durchzuführen, wenn die beantragte Änderung der Anlage erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann. Anlage 1 Nummer 3.5.1 zum UVPG weist für die Vorhabensart eine Pflicht zur allgemeinen Vorprüfung aus. Für Änderungen und Erweiterungen solcher Vorhaben ist eine Vorprüfung zur Feststellung des Erfordernisses einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 9 Abs. 3 i. V. m. § 7 UVPG durchzuführen.

Bei dieser Vorprüfung wurde anhand der in den Antragsunterlagen gemachten Darlegungen im Ergebnis festgestellt, dass es einer UVP als unselbstständiger Teil des Genehmigungsverfahrens nicht bedarf, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten sind.

Maßgeblich für diese Feststellung ist insbesondere, dass die beantragten Änderungen aufgrund der geplanten Schallschutzmaßnahmen keinen wesentlichen Einfluss auf die Lärmimmissionen haben. Durch den Einbau der RNA tritt im Vergleich zum genehmigten Zustand eine Verbesserung der Emissions- und Immissionsituation in Bezug auf den Parameter Benzol ein.

Die Bekanntmachung dieser Feststellung erfolgte gemäß § 5 UVPG am 24.06.2022 in der Dattelner Morgenpost, im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster sowie auf dem UVP-Portal unter www.uvp-verbund.de/nw.

VI.3 Rechtliche Begründung der Entscheidung

Gem. § 16 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung).

Die beantragten Änderungen sind als wesentliche Änderung der Anlage zu bewerten, weil nachteilige Auswirkungen der Änderungen für die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter nicht von vornherein offensichtlich ausgeschlossen werden konnten und somit eine Prüfung im Sinne des § 6 BImSchG erforderlich war.

Die immissionsschutzrechtliche Genehmigung ist eine gebundene Entscheidung, die nach § 6 BImSchG zu erteilen ist, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

Das Vorhaben wurde von mir unter Beteiligung der o.a. zuständigen Behörden und Stellen auf seine Übereinstimmung mit den öffentlich-rechtlichen Vorschriften überprüft.

VI.3.1 Prüfung hinsichtlich des Baurechtes/Brandschutzes

Das Grundstück liegt im Bereich des rechtsverbindlichen Bebauungsplanes Nr. 18 der Stadt Datteln.

In Ihrer Stellungnahme hat die Bauaufsichtsbehörde der Stadt Datteln folgende Nebenbestimmung formuliert: „Spätestens bei Baubeginn ist der Bauaufsichtsbehörde ein Nachweis über die Standsicherheit einzureichen, der von einer oder einem staatlich anerkannten Sachverständigen geprüft sein muss. Der Standsicherheitsnachweis ist am 06.07.2022 eingegangen.“ Der Standsicherheitsnachweis wurde durch einen Mitarbeiter der Fa. Rheinzink am 24.05.2022 persönlich in Papierform an die Stadt Datteln übergeben, daher wurde die bereits umgesetzte Nebenbestimmung nicht in den Bescheid aufgenommen.

Gemäß der bereits erteilten Fällgenehmigung des KSD-Grünanlagen vom 28.03.2022 sind geforderte Ersatzpflanzungen einzutragen. Die Ersatzpflanzung wird gemäß E-Mail vom 08.07.2022 der Antragstellerin auf dem firmeneigenen Gelände erfolgen.

VI.3.2 Prüfung hinsichtlich des Immissionsschutzes

Der Stand der Technik hinsichtlich der Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen wird für das geplante Vorhaben, insbesondere durch die Anforderungen der TA Luft, TA Lärm und der Schlussfolgerungen zu den besten verfügbaren Techniken (BVT) gemäß der Richtlinie 2010/75/EU des Europäischen Parlaments und des Rates für die Nichteisenmetallindustrie (BVT Schlussfolgerungen Nichteisenmetallindustrie), konkretisiert. Das beantragte Vorhaben zeigt, dass die Betreiberpflichten zum Schutz und zur Vorsorge vor schädlichen Umwelteinwirkungen eingehalten werden.

Entsprechend § 21 Abs. 2a der 9. BImSchV enthält der Genehmigungsbescheid in Abschnitt IV Nebenbestimmungen zur Überprüfung der Einhaltung der Emissionsgrenzwerte und weiterer Anforderungen (Anforderungen an die Messmethodik, die Messhäufigkeit und das Bewertungsverfahren zur Überwachung der Emissionen).

VI.3.2.1 *Luftverunreinigungen*

Die Anforderungen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen durch Luftverunreinigungen sind erfüllt.

Die beantragte Konzeption der Abgasreinigungsanlage ist grundsätzlich geeignet, um die Emissionsgrenzwerte einzuhalten. Alle wesentlichen stauberzeugenden Einrichtungen und Arbeitsabläufe werden gekapselt und abgesaugt. Staubbeladene Luft wird an der Quelle, bzw. quellennah erfasst.

Durch die festgesetzte Begrenzung der Emissionen an Benzol (0,5 mg/m³), Staub (5 mg/m³), Gesamt-C (50 mg/m³), Dioxine, Furane und polychlorierte Biphenyle (0,1 ng/m³) wird den Anforderungen der TA Luft 2021 genüge getan. Die erforderlichen Emissionsbegrenzungen sind in den Nebenbestimmungen IV.3.5 bis IV.3.9 für die Emissionsquelle E2 festgelegt worden.

Seit 2016 existieren BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie, die auch das Schmelzen und Legieren von Zink umfassen. Bereits 2019 wurde behördenseitig geprüft, welche beste verfügbare Technik (BVT) aus der BVT-Schlussfolgerung von der Fa. Rheinzink umzusetzen sind. Als Ergebnis wurde für den Parameter Staub die Emissionsmessung von einem dreijährigen Rhythmus auf einen einjährigen Rhythmus geändert (Mitteilung nach § 15 Abs. 2 BImSchG vom 31.03.2020, Akz.: 53.0050/20/0113313/0008.V). Hierdurch werden die Anforderungen des BVT-Merkblattes für die Nichteisenmetallindustrie erfüllt.

Grundsätzlich werden in der BVT-Schlussfolgerung für die Nichtmetalleisenindustrie neben den allgemeinen Anforderungen, die für alle betrachteten Technologien umzusetzen sind, für u.a. zinkbasierte Technologien die spezifischen Prozesse

- Primärzinkproduktion (Kap. 1.5.1, BVT 108-120),
- Sekundärzinkproduktion (Kap. 1.5.2, BVT 121-126),
- Schmelzen, Legieren und Gießen von Zinkblöcken (Kap. 1.5.3, BVT 127-130)

betrachtet. Die Firma Rheinzink erzeugt zwar keine Zinkblöcke, die einzelnen im Werk durchgeführten Prozesse sind aber vergleichbar, so dass die BVTs 127-130 als relevant identifiziert wurden.

Hintergrund der beantragten Änderung ist die Verschärfung des Benzol-Grenzwertes in den allgemeinen Anforderungen der TA Luft 2021 (Nr. 5.2.7.1.1 Karzinogene Stoffe). Dieser konnte mit der Niedertemperaturplasmaanlage nicht sicher eingehalten werden. Durch den Einbau der RNA soll dies ermöglicht werden.

Unter Nr. 5.4. TA Luft 2021 *Besondere Regelungen für bestimmte Anlagenarten* sind unter Nummer 5.4.3.4.1a/2a für Schmelzanlagen für Zink u.a. speziellere Grenzwerte für gasförmige Chlor- und Fluorverbindungen angegeben. Bei Rheinzink werden keine chlor- oder fluorhaltigen Verbindungen eingesetzt, so dass hier kein Regelungsbedarf bestand. Ebenfalls ist unter Nummer 5.4.3.4.1a/2a TA Luft ein Grenzwert für Gesamt-C angegeben. Hintergrund dieser Grenzwerte sind entsprechende Vorgaben in den BVT-Schlussfolgerungen für die Nichteisenmetallindustrie. Diese Anforderungen werden für die Herstellung von Sekundärzink beschrieben. Die durchgeführten Tätigkeiten bei Rheinzink sind am ehesten mit denen im Kap. 1.5.3 der BVT-Schlussfolgerung zu vergleichen. Aus diesem Grund findet der Grenzwert für Gesamt-C keine Anwendung.

Von der beantragten Änderung sind folgende Betriebseinheiten betroffen:

- BE 100 Vorlegierungsanlage
- BE 200 Schmelzanlagen
- BE 300 Walzwerk

Im Schmelzbereich werden 5 Induktions-Rinnenöfen betrieben. Darin werden Feinzink und Rücklaufschrotte aufgeschmolzen. Während des Aufschmelzvorgangs der Rücklaufschrotte entweichen organische Bestandteile in den Ofenraum. Zur Vermeidung unzulässiger Anreicherung von Organik im Ofenraum werden die verdampften Kohlenstoffverbindungen stetig aus den Öfen geleitet. Über eine elektrisch betriebene Klappe kann die Absaugung jedes Ofens einzeln gesteuert werden. Die Abluft der Schmelzöfen und des VorlegierungsOfens gelangt über eine Sammelleitung zu einem Grobfilter. Danach gelangt die Abluft zur eigentlichen Abluftreinigungsanlage. Diese besteht aus einem Filter (Lühr-Filter) zur Abscheidung partikulärer Bestandteile und der nachfolgenden RNA. Hier werden die Emissionsbestandteile in der Abluft bei ca. 750 bis 850 °C verbrannt. Die gereinigte Abluft wird über einen Kamin ins Freie abgegeben.

Grundsätzlich kann die Abluftreinigungsanlage in drei unterschiedlichen Fahrweisen betrieben werden:

1. RNA-Betrieb
2. Lühr-Betrieb
3. Schutz-Evakuierung

Im RNA-Betrieb sind sowohl RNA als auch Lühr-Filter in Betrieb. Es werden u.a. auch vorbewitterte Rücklaufschrotte eingeschmolzen. Zur Sicherstellung der richtigen Fahrweise der Abluftreinigungsanlage (1. RNA-Betrieb) ist ein optischer Signalgeber vorgesehen. Zudem wurden in erstellten Arbeitsanweisungen für Ofen- und Kranpersonal diesbezügliche Kontrollen eingearbeitet. Ein Dauerbetrieb der Anlage ist aus energetischer Sicht (Gasverbrauch) ausgeschlossen.

Im Lühr-Betrieb wird die RNA umfahren. Eine Beseitigung der Organik aus der Abluft erfolgt nicht. Daher wird bei dieser Fahrweise kein vorbewitterter, lackierter, folierter Rücklaufschrott eingesetzt. Zur Sicherstellung der richtigen Fahrweise der Abluftreinigungsanlage (2. Lühr-Betrieb) ist ein optischer Signalgeber vorgesehen. Zudem wurde die Nebenbestimmung IV.3.10 in den Bescheid aufgenommen.

Die dritte mögliche Fahrweise der Abgasreinigungsanlage ist die Schutz-Evakuierung. Diese ist ausschließlich für den Ausnahmefall vorgesehen, dass es zu einer Brandmeldung aus der Funkenerkennung kommt. Zum Schutz der Anlage wird ein automatischer Umfahrbetrieb über den Notkamin eingeleitet. Abgase werden ungereinigt abgelassen. Es erfolgt eine automatische Meldung des Zustands auf das Handy des Bereitschaftselektrikers. Gleichzeitig erfolgt ein akustisches Signal (laute Warnhupe) zur Information der Ofenarbeiter. Der Chargierbetrieb wird umgehend eingestellt. Bis zum Abschluss der notwendigen Arbeiten und der Wiederinbetriebnahme der Anlage laufen die Öfen nur im Warmhaltebetrieb. Derartige Vorfälle werden im Betriebstagebuch dokumentiert. Die Dokumentation und die Einleitung der notwendigen Maßnahmen wird durch Nebenbestimmung IV.3.1 sichergestellt.

Emissionsmessungen erfolgen im RNA-Betrieb unter maximaler Ofenauslastung, da hierbei die maximale Beladung der Abluft aller drei Betriebszustände abgebildet wird. Eine Ausnahme bildet die jährliche Staubmessung. Bei der alleinigen Durchführung einer Staubüberwachung darf die Emissionsmessung in der Betriebseinstellung Lühr-Betrieb erfolgen. Zur Sicherstellung wurde die Nebenbestimmung IV.3.6 in den Bescheid aufgenommen.

VI.3.2.2 Geräusche

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Lärm werden bei Bau und Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden erfüllt.

Das im Antrag vorgelegte Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten ist nachvollziehbar und plausibel. Die Anforderungen der TA Lärm werden demnach eingehalten.

Die Errichtung der RNA, ist im östlichen Bereich des Betriebsgeländes, an der Ostseite der Halle 1 vorgesehen.

In dem Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten wurden folgende Anlagenteile als relevant identifiziert:

- Verbrennungsluftventilator
- Abgasventilator
- Frischluftzufuhr zum Abgaskamin
- Druckluftzylinder Klappensteuerung

Antragsgemäß werden die Aggregate Verbrennungsluftventilator, Abgasventilator und Frischluftzufuhr zum Abgaskamin innerhalb der Halle angeordnet. Die Druckluftzylinder zur Klappensteuerung sind direkt an der Anlage angebaut und mit speziellen Druckluftschalldämpfern zur Geräuschkürzung ausgestattet. Hierfür wurde die Nebenbestimmung IV.3.2 in den Bescheid aufgenommen.

In der textlichen Bewertung des Gutachtens wird festgestellt, dass im Bereich der Immissionsorte IO1 und IO2 die Immissionsrichtwerte während der Tagzeit um mindestens 15 dB(A) und während der Nachtzeit um mindestens 11 dB(A) unterschritten werden. Die Immissionsorte IO3, IO4 und IO5 werden aufgrund ihrer Lage in dem Gutachten als nicht relevant identifiziert.

Zusammenfassend wird in dem vorgelegten Geräusch-Immissionsschutz-Gutachten festgestellt, dass Nutzung und Betrieb der RNA an dem geplanten Standort möglich ist, ohne dass diese an den Immissionsorten IO1 und IO2 einen maßgeblichen Anteil in Bezug auf die Gesamtleistung beiträgt, wenn die Schallschutzmaßnahme aus dem Gutachten umgesetzt werden.

Die beschriebene Schallschutzmaßnahme wird in dem immissionsschutzrechtlichen Bescheid festgesetzt.

Zur Sicherstellung des Lärmschutzes insgesamt wurden in diesen Genehmigungsbescheid die Nebenbestimmungen IV.3.2, IV.3.3 und IV.3.4 aufgenommen.

Insgesamt ist somit festzustellen, dass eine durch das beantragte Vorhaben hervorgerufene relevante Erhöhung der Lärmimmissionen im Umfeld der Schmelzanlagen auszuschließen ist.

VI.3.2.3 Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Umwelteinwirkungen

Schädliche Umwelteinwirkungen in Form von Wärme und Strahlen werden bei dem Betrieb der beantragten Anlage nicht verursacht. Die Anforderungen an den Schutz und die Vorsorge vor diesen Einwirkungen werden somit erfüllt.

VI.3.2.4 Energieeffizienz

Eine Betreiberpflicht nach § 5 Abs. 1 Nr. 4 BImSchG ist die Pflicht zur sparsamen und effizienten Verwendung von Energie. Dies ist erfüllt. Der Betrieb verfügt über ein zertifiziertes Energiemanagementsystem nach DIN EN ISO 50001. Im Rahmen des Energiemanagementsystems wird jährlich die Verbesserung der Energieeffizienz nachgewiesen.

Die beantragte Maßnahme, soll mit maximaler Energieeffizienz umgesetzt werden. Laut Herstellerangaben werden durch die Regenerative Nachverbrennung der Abgase ca. 95 % der benötigten Energie zurückgewonnen.

VI.3.2.5 Auswirkungen nach der Betriebseinstellung

Genehmigungsbedürftige Anlagen sind so zu errichten, zu betreiben und stillzulegen, dass auch nach einer Betriebseinstellung

- von der Anlage oder dem Anlagengrundstück keine schädlichen Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft hervorgerufen werden können,
- vorhandene Abfälle ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder ohne Beeinträchtigung des Wohls der Allgemeinheit beseitigt werden und
- die Wiederherstellung eines ordnungsgemäßen Zustandes des Anlagengrundstücks gewährleistet ist.

Die Antragsunterlagen in Kap. 4.1 bestätigen, dass dies grundsätzlich gewährleistet ist.

Zur Umsetzung dieser Anforderungen wurde die Nebenbestimmung IV.1.5. in den Bescheid aufgenommen.

VI.3.3 Prüfung hinsichtlich des Arbeitsschutzes

Gegen die Erteilung der Genehmigung bestehen aus arbeitsschutzrechtlicher Sicht keine Bedenken, wenn die Anlage entsprechend den Antragsunterlagen errichtet und betrieben wird.

VI.3.4 Prüfung hinsichtlich des Bodenschutzes

Der Ausgangszustandsbericht entspricht den Anforderungen und ist Bestandteil der Genehmigung. Nebenbestimmungen sind daher zum AZB nicht erforderlich.

Regeluntersuchungen des Bodens und des Grundwassers sind hinsichtlich des Genehmigungsgegenstandes nicht erforderlich.

VI.4 **Ergebnis der Prüfung**

Abgesehen von dem Erfordernis vorstehender Nebenbestimmungen und Hinweise bestehen keine Bedenken gegen die wesentliche Änderung und den Betrieb der Anlage.

Die Prüfung hat ergeben, dass die Voraussetzungen für die Genehmigungserteilung nach § 6 BImSchG unter Beachtung der Nebenbestimmungen in Abschnitt IV dieses Bescheides vorliegen, da die sich aus § 5 BImSchG und der auf Grund des § 7 BImSchG erlassenen Rechtsverordnungen ergebenden Pflichten erfüllt werden, die Belange des Arbeitsschutzes gewahrt sind und andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Vorhaben nicht entgegenstehen.

Die Genehmigung war somit zu erteilen.

VI.5 **Kosten**

Kosten sind die in einem Verwaltungsverfahren entstandenen Gebühren und Auslagen. Sie werden aufgrund des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) in Verbindung mit der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung des Landes Nordrhein-Westfalen (AVerwGebO NRW) festgesetzt. Die Gebühr berechnet sich hier nach der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung, Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5.

Tarifstelle 15a.1.1:

Gebühren nach Tarifstelle 15a.1.1b [Euro 2.750 + 0,003 x (800.000 – 500.000)]	3.650,00 €
--	------------

Es gilt jedoch mindestens die höchste Gebühr, die für eine nach § 13 BImSchG eingeschlossene behördliche Entscheidung zu entrichten gewesen wäre, wenn diese selbständig erteilt worden wäre. In diesem Fall wäre die höchste Gebühr für die Baugenehmigung nach Tarifstelle 2.4 zu entrichten.	3.750,00 €
--	------------

- | | |
|--|--------------|
| 1. abzgl. Ermäßigung durch DIN ISO 14001 Zertifizierung
gem. Ziffer 7 zu Tarifstelle 15a.1.1 [30%]
(3.650,00 x 0,3) = 1.095,00 € | - 1.125,00 € |
|--|--------------|

Summe zu Tarifstelle 15a.1.1: 2.625,00 €

Tarifstelle 15h.5:

Die Gebühr für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung richtet sich nach Tarifstelle 15h.5 AVerwGebO NRW. Hierbei wird der Zeitaufwand für jede angefangenen 15 Minuten angesetzt. Die im Zusammenhang mit der Behördentätigkeit anfallenden Vorbereitungs-, Fahr-, Warte- und Nachbereitungszeiten werden als Zeitaufwand mitberechnet.

Im RdErl. d. Ministeriums für Inneres und Kommunales - 14-36.08.06 - vom 17.04.2018 - werden die Stundensätze für die Berechnung des Verwaltungsaufwandes genannt.

Im vorliegenden Fall erforderte die Amtshandlung inklusive Vorbereitung, Fahr-, Warte- Nachbereitungszeiten folgenden Aufwand, für die:

Laufbahngruppe 2 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals höherer Dienst)	1,5 Std. x 84,00 € =	126,00 €
Laufbahngruppe 2 ab dem 1. Einstiegsamt bis unter dem 2. Einstiegsamt (ehemals gehobener Dienst)	7,5 Std. x 70,00 € =	525,00 €
Laufbahngruppe 1 ab dem 2. Einstiegsamt (ehemals mittlerer Dienst)	1 Std. x 61,00 € =	61,00 €
Summe zu Tarifstelle 15h.5:		<u>712,00 €</u>

Summe Tarifstelle 15a.1.1 und 15h.5: 3.337,00 €
 Gerundet gem. § 4 AVerwGebO NRW: 3.337,00 €

Auslagen:

Kosten für öffentliche Bekanntmachungen:

- Amtsblatt für den Regierungsbezirk Münster 47,00 €
- Dattelner Morgenpost 1.238,68 €

Summe Auslagen: 1.285,68 €

Gesamtbetrag: 4.622,68 €

Der Gesamtbetrag ist an die Landeshauptkasse NRW bei der Helaba zu überweisen. Die **buchungsrelevanten Daten** bitte ich der Anlage zu entnehmen.

VII. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Oberverwaltungsgericht für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster erhoben werden.

Vor dem Oberverwaltungsgericht muss sich jeder Beteiligte – außer in Prozesskostenhilfungsverfahren – durch eine prozessbevollmächtigte Person vertreten lassen. Als Prozessbevollmächtigte sind nur die in § 67 Abs. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) bezeichneten und ihnen kraft Gesetzes gleichgestellten Personen zugelassen.

Abweichend hiervon muss bei isolierter Anfechtung der Kostenentscheidung (wenn nur diese angefochten werden soll) innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Münster erhoben werden.

Hinweis:

Gemäß § 80 Abs. 2 Ziffer 1 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) entfällt die aufschiebende Wirkung für die Kostenentscheidung, soweit diese beklagt wird. Das Einlegen einer Klage entbindet daher nicht von der Pflicht zur fristgerechten Zahlung der festgesetzten Kosten.

Im Auftrag

gez.

Yvonne Fürstenau

Anhang 1: Antragsunterlagen

1. Deckblatt Genehmigungsantrag	1 Seite
2. Schreiben der Antragstellerin vom 04.04.2022	2 Seiten
3. Inhaltsverzeichnis	4 Seiten
4. Antrag auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage gemäß § 16 BImSchG – Formular 1, Blatt 1-7	6 Seiten
5. Allgemeine Prozessbeschreibung	4 Seiten
6. Kartenmaterial - Vorblatt	1 Seite
7. Auszug aus dem Geodatenbestand, M: 1:5000	1 Seite
8. Topographische Karte, M: 1:25000	1 Seite
9. Amtliche Übersichtskarte mit Windverteilung	1 Seite
10. Gesamtlageplan „Gebäudeplan“, Format A3, Z: 100000019193	1 Seite
11. Gesamtlageplan „Übersicht genehmigungspflichtige Anlagen“	1 Seite
12. Bestandsplan „Lageplan Rheinzink“, Stand 11/2021	1 Seite
13. Bebauungsplan Nr. 18 der Stadt Datteln, M: 1:1000	1 Seite
14. Bauvorlagen – Vorblatt	1 Seite
15. Inhaltsverzeichnis Bauantrag „Errichtung RNA Ofenabluft“	1 Seite
16. Bauantragsformular	2 Seiten
17. Gesamtlageplan „Gebäudeplan“	1 Seite
18. Amtlicher Lageplan, M: 1:250	1 Seite
19. Berechnung zum Maß der baulichen Nutzung	9 Seiten
20. Bauzeichnung „Grundrisse, Ansicht, Schnitt“, M 1:200	1 Seite
21. Baubeschreibung	3 Seiten
22. Formlose Baubeschreibung Betriebseinheiten	12 Seiten
23. Berechnung Herstellungskosten	1 Seite
24. Brandschutzkonzept	32 Seiten
25. Anlage und Betrieb – Vorblatt	1 Seite
26. Beschreibung antragsrelevante Betriebseinheiten	12 Seiten
27. Beschreibung Energieeffizienz	1 Seite
28. Zertifikat des TÜV Rheinland ISO 50001:2018	1 Seite
29. Beschreibung Arbeitsschutz Personal	2 Seiten
30. Beschreibung der abwasserrelevanten technischen Abläufe	3 Seiten
31. Verfahrensflißbild Abwassereinleitung	1 Seite
32. Flißbild Übersicht Brauchwasseranlage	1 Seite
33. Beschreibung Abfälle	1 Seite
34. Beschreibung Emissionen	2 Seiten
35. Emissionsquellenplan BImSch-Anlagen	1 Seite
36. Angaben zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen	1 Seite
37. Übersicht WHG-Flächen	1 Seite
38. Schema R + I Tanklager	1 Seite
39. Zertifikat des TÜV Rheinland ISO 14001:2015	1 Seite
40. Maßnahmen nach der Betriebseinstellung	1 Seite
41. Grundflißbild Halbzeugwerk	1 Seite
42. Änderungsbeschreibung RNA Ofenabluft	1 Seite
43. Änderungsbeschreibung RNA Ofenabluft Aufstellungsplan	1 Seite

44. Gutachten Geräusch-Immissionsschutz Ing.-Büro für Akustik und Lärm-Immissionsschutz	33 Seiten
45. Schornsteinhöhenberechnung	1 Seite
46. Gliederung der Anlagen in Betriebseinheiten, Formular 2, Blatt 1-2	2 Seiten
47. Technische Daten, Formular 3, Blatt 1-7	7 Seiten
48. Betriebsablauf und Emissionen, Formular 4, Blatt 1-13	13 Seiten
49. Quellenverzeichnis, Formular 5, Blatt 1	1 Seite
50. Abgasreinigung, Formular 6, Blatt 1-5	5 Seiten
51. Wasserversorgung, Formular 7, Blatt 1-3	3 Seiten
52. Anlagen zum Lagern flüssiger oder gasförmiger wassergefährdender Stoffe, Formular 8.1, Blatt 1-10	10 Seiten
53. Anlagen zum Herstellen, Behandeln und Verwenden wassergefährdender Stoffe (HBV-Anlagen), Formular 8.4, Blatt 1-4	4 Seiten
54. BVT-Schlussfolgerungen	1 Seite
55. Ausgangszustandsbericht der Wessling GmbH	393 Seiten
56. Unterlagen zur UVP und Naturschutz – Vorblatt	1 Seite
57. Bewertung der Umweltverträglichkeit	4 Seiten
58. Angaben zum Störfallrecht, Wasserrechtliche Antragsunterlagen (nicht relevant)	1 Seite
59. Sonstige Unterlagen für das Verfahren – Vorblatt	1 Seite
60. Sicherheitsdatenblätter, 3M - Bornitrid	14 Seiten
61. Sicherheitsdatenblatt, Henkel - Bonderite L-GP 502 Acheson	11 Seiten
62. Sicherheitsdatenblatt gem. 1907/2006/EG, Artikel 31	71 Seiten
63. Erklärungen zum Arbeitsschutz	1 Seite
64. Auskunft aus dem Kataster über Altlasten	2 Seiten
65. Überprüfung mögliche Kampfmittelbeeinträchtigungen	2 Seiten

Anhang 2: Angaben zu den genannten Vorschriften

AVerwGebO NRW	Allgemeine Verwaltungsgebührenordnung vom 03.07.2001 (GV. NRW. S. 262; SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Verordnung vom 16.06.2020 (GV.NRW. S. 455 ff.)
BauO NRW 2018	Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen - Landesbauordnung vom 04.08.2018 und 01.01.2019 (GV. NRW. 2018 S. 421), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 01.07.2021 (GV. NRW S. 822)
BImSchG	Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 24.09.2021 (BGBl. I S. 4458)
4. BImSchV	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.05.2017 (BGBl. I S. 1440), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 12.01.2021 (BGBl. I S. 69)
9. BImSchV	Verordnung über das Genehmigungsverfahren vom 29.05.1992 (BGBl. I S. 1001), zuletzt geändert durch Artikel 2 der Verordnung vom 11.11.2020 (BGBl. I S. 2428)
GebG NRW	Gebührengesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 23.08.1999 (GV. NRW. S. 524 / SGV. NRW. 2011), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 08.12.2015 (GV. NRW. S. 836)
PrüfVO NRW	Verordnung über die Prüfung technischer Anlagen und wiederkehrende Prüfungen von Sonderbauten – Prüfverordnung – vom 24.11.2009 (GV.NRW. S. 723 / SGV.NRW.232), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 11.12.2018 (GV.NRW. S. 707)
TA Lärm	Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz vom 26.08.1998 (GMBI. S. 503), zuletzt geändert durch ÄndVwV vom 01.06.2017 (BANz AT 08.06.2017 B5)
TA Luft	Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – Erste allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz – vom 14.09.2021 (GMBI. S. 1049)
UVPG	Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540)
VwGO	Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 14.06.2021 (BGBl. I S. 1760)

- VwVfG NRW Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung vom 12.11.1999 (GV. NRW. S. 602; SGV. NRW. 2010), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 17.05.2018 (GV. NRW. S. 244)
- WHG Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 18.08.2021 (BGBl. I S. 3901, 3902)
- ZustVU Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz vom 03.02.2015 (GV.NRW. S. 268, SGV. NRW. 282)), zuletzt geändert durch Artikel 1 der Verordnung vom 21.05.2019 (GV.NRW. S. 233)